

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

unter Berücksichtigung des

- a) **1. Nachtrags vom 06.12.2000**
- b) **2. Nachtrags vom 12.12.2001**
- c) **3. Nachtrags vom 10.12.2002**
- d) **Neufassung vom 23.05.2003 des 3. Nachtrags vom 10.12.2002**
- e) **4. Nachtrags vom 15.12.2003**
- f) **5. Nachtrags vom 14.12.2004**
- g) **6. Nachtrags vom 15.12.2005**
- h) **7. Nachtrags vom 15.12.2006**
- i) **8. Nachtrags vom 18.12.2007**
- j) **9. Nachtrags vom 16.12.2008**
- k) **10. Nachtrags vom 15.12.2009**
- l) **11. Nachtrags vom 14.12.2010**
- m) **12. Nachtrags vom 12.12.2011**
- n) **13. Nachtrags vom 27.09.2012**
- o) **14. Nachtrags vom 14.03.2013**
- p) **15. Nachtrags vom 18.09.2013**
- q) **16. Nachtrags vom 29.10.2014**
- r) **17. Nachtrags vom 04.12.2015**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712 / SGV. NRW. 610) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 04.07.1979 (GV. NRW. S. 488), alle in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 01.12.1999 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 03.06.1996 und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlammsatzung) vom 26.06.1986 beschlossen:

§ 1
Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Absatz 4 Satz 4 Kommunalabgabengesetz von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- 1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 vom Hundert
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	140 vom Hundert
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	180 vom Hundert
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	210 vom Hundert
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	240 vom Hundert
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	260 vom Hundert
7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	10 vom Hundert

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in andersbeplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, werden die sich nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 7 ergebenden Vomhundertsätze um 50 Prozentpunkte erhöht.

- 2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (zum Beispiel Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe) wird die Grundstücksfläche mit 50 vom Hundert vervielfacht.
- 3) Als Geschosshöhe nach Absatz 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Ist diese nicht festgesetzt oder ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der Nachbarschaft überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 4) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt
- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - 2. bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) wenn das Grundstück an die Erschließungsanlage angrenzt, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf,

b) wenn das Grundstück nicht an die Erschließungsanlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.

3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

5) Wird ein bereits beitragspflichtiges Grundstück durch Hinzunahme angrenzender Parzellen oder Grundstücke, für die ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben werden konnte oder noch nicht erhoben wurde, vergrößert, ist der Anschlussbeitrag neu festzusetzen und der Differenzbetrag nachzuzahlen.

6) Der Anschlusspflichtige hat die Vergrößerung seines Grundstücks der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Pflicht zur Zahlung des Differenzbetrages entsteht abweichend von § 5 mit der Vergrößerung des Grundstücks, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige nach Satz 2 dieses Absatzes erfolgt oder die Stadt anderweitig von der Vergrößerung des Grundstücks Kenntnis erhält.

7) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche 1,50 EUR.

8) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage (§ 7 Entwässerungssatzung) erfüllt werden.

9) Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung oder können sowohl Niederschlags- als auch Schmutzwasser eingeleitet werden (Vollanschluss), ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrags nachzuzahlen.

§ 4

Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

2) Im Falle des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Fall des § 3 Absatz 9 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

- 3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- 4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und sie durch Zahlung erfüllt, erlassen oder durch Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- 1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- 2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Abwassergebühren

- 1) Abwassergebühren werden erhoben für
 - a) Grundstücke, von denen Abwässer den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden,
 - aa) als Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser und
 - ab) als Niederschlagswassergebühren für die unmittelbare oder mittelbare Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser,
 - b) Grundstücke von Kleineinleitern im Sinne des § 64 Landeswassergesetz, die ohne Inanspruchnahme städtischer Abwasseranlagen Schmutzwässer unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zuleiten oder auf einem Grundstück verrieseln oder versickern,
 - c) Grundstücke, auf denen Schmutzwässer in einer abflusslosen Grube gesammelt werden.
- 2) In den Abwassergebühren sind enthalten die von der Stadt an Wasserverbände zu zahlenden Schmutzwasserbeiträge sowie die nach §§ 64 und 65 Landeswassergesetz von der Stadt für eigene Einleitungen zu entrichtenden und die von Wasserverbänden auf sie umgelegten Abwasserabgaben. In den Abwassergebühren nach Absatz 1 Buchstabe a) ist außerdem die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz enthalten.

- 3) Soweit Klärschlammabfuhrkosten nach § 10 der Klärschlammabfuhrverordnung entstehen, sind diese mit Ausnahme bei abflusslosen Gruben und Kleineinleitern mit biologischen Kleinkläranlagen (Biogrüben) in die entsprechenden Abwassergebühren eingerechnet.
- 4) Die Abwassergebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 9
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Schmutzwassergebühr)

- 1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die auf den abgabepflichtigen Grundstücken anfallen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, von Kleineinleitern unmittelbar einem oberirdischen Gewässer zugeleitet, auf dem Grundstück verrieselt oder versickert beziehungsweise in abflusslosen Gruben gesammelt werden. Daneben wird für Abwässer in abflusslosen Gruben sowie für Abfuhr aus biologischen Kleinkläranlagen (sog. Biogrüben) eine Gebühr nach der Anzahl der Abfuhr (Entleerungen) erhoben. Als eine Entleerung rechnet auch die mehrfache Abfuhr am gleichen Tage bis zu einer Abfuhrmenge von 12 m³.
- 2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen.
- 3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- 4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wassermesser ermittelt. Bei eigenen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige geeichte Wassermesser auf seine Kosten einzubauen. Eigene Wassermesser hat der Gebührenpflichtige mindestens alle sechs Jahre durch eine geeignete Firma auf ihre Messgenauigkeit hin überprüfen und erforderlichenfalls Instand setzen und nachweisen zu lassen.
- 5) Hat der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch geeichte Wassermesser ermittelt, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,65 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungsverordnung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,92 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogrüben-) | 0,68 EUR/cbm |

- | | |
|--|--------------|
| und je Abfuhr (Entleerung) | 81,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal- | 2,44 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 3,58 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 81,00 EUR. |
- (7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---|--------------|
| a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) | 2,54 EUR/cbm |
| b) für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr) | 4,82 EUR/cbm |
| c) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biograben-) | 0,56 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 81,00 EUR |
| d) für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-) | 2,32 EUR/cbm |
| e) für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben) | 3,48 EUR/cbm |
| und je Abfuhr (Entleerung) | 81,00 EUR. |

§ 10
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Niederschlagswassergebühr)

- 1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche und der Fläche aller angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze (abflusswirksame Fläche) bemessen. Die sich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ergebende Fläche wird auf volle m² abgerundet.

- 2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten alle Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich Dachvorsprünge und Überdachungen (zum Beispiel Carports). Bepflanzte Dachflächen werden nur mit 50 % als bebaute Fläche berücksichtigt, sofern der Stadt für diese Flächen nicht in einem von der Stadt anerkannten grundstücksbezogenen Verfahren ein geringerer Grad der Abflusswirksamkeit nachgewiesen wird.
 - 3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, plattierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen (zum Beispiel Hofflächen, Garageneinfahrten, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen, Privatwege, Lagerplätze), soweit sie nicht bereits in den bebauten Grundstücksflächen enthalten sind. Mit Rasengittersteinen, wasserdurchlässigem Pflaster, Ökopflaster oder ähnlichem befestigte Flächen werden nur mit 50 % als befestigte Fläche berücksichtigt, sofern der Stadt für diese Flächen nicht in einem von der Stadt anerkannten grundstücksbezogenen Verfahren ein geringerer Grad der Abflusswirksamkeit nachgewiesen wird.
 - 4) Als angeschlossen im Sinne von Absatz 1 gelten diejenigen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine mittelbare Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder von befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
 - 5) Werden bebaute oder befestigte Flächen im Rahmen der Zustimmung nach § 13 Entwässerungssatzung erstmals an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder wird die angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche erhöht oder verringert, hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anforderung der Stadt hat er einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige diesen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nach, wird die Fläche von der Stadt geschätzt (§ 162 Abgabenordnung).
- (6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche 1,20 €
- (7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Niederschlagswassergebühr. Sie wird auf 1,17 €/je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

§ 11

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt
 - a) für die Schmutzwassergebühr mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses,
 - b) für die Niederschlagswassergebühr mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt,
 - c) für Grundstücke von Kleineinleitern beziehungsweise von Betreibern abflussloser Gruben mit der betriebsfertigen Herstellung der Grundstückskleinkläranlage beziehungsweise der abflusslosen Grube,

frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- 2) Erhöhungen oder Verringerungen der abflusswirksamen Fläche werden ab dem auf die Änderung folgenden Monatsersten berücksichtigt.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage beziehungsweise der Außerbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlage oder abflusslosen Grube.

§ 12 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte
 - c) die Träger der Straßenbaulast

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht beziehungsweise auf dem eine Grundstückskleinkläranlage oder eine abflusslose Grube betrieben wird.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- beziehungsweise Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- 2) Auf die entstehenden Schmutzwassergebühren können im Voraus monatliche Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Verbrauch des vorangegangenen Ablesezeitraums oder an Schätzungen. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- 3) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zum 01.01. eines jeden Jahres und wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 14

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage nach § 12 Absatz 6 der Entwässerungssatzung ist der Stadt zu ersetzen.

§ 15

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 16

Ersatzpflichtige

- 1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer beziehungsweise Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 17

Kostenvorschuss

Die Stadt kann von den Ersatzpflichtigen (§ 16) kurz vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 18

Fälligkeit

Vorschuss und Ersatzanspruch werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 19

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 20

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 29 / SGV. NRW. 304) in ihrer jeweiligen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510 / SGV.NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 20 a Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.11.1986 außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.1999, Folge 588

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 21.12.2000, Folge 598
2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.2001, Folge 607
3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2003, Folge 617
Neufassung des 3. Nachtrags veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 26.05.2003, Folge 621
4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2003, Folge 627
5. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2004, Folge 637
6. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 19.12.2005, Folge 646
7. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2006, Folge 655
8. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 20.12.2007, Folge 664
9. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 18.12.2008, Folge 673

10. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2009, Folge 682
11. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2010, Folge 691
12. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „ Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2011, Folge 700, S. 356, in Kraft getreten am 01.01.2012
13. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „ Bergneustadt im Blick“ am 08.11.2012, Folge 709, S. 314, in Kraft getreten am 01.01.2013
14. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt, „Bergneustadt im Blick“ am 24.04.2013, Folge 713, S. 107, in Kraft getreten am 25.04.2013, Art. 1 Ziffer 2 des Nachtrags rückwirkend zum 01.01.2009
15. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 09.11.2013, Folge 718, S. 314 f, in Kraft getreten am 01.01.2014
16. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2014, Folge 728, S. 361, in Kraft getreten am 01.01.2015
17. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2015, Folge 737, S. 353 f, in Kraft getreten am 01.01.2016